



Beitragsordnung ab 01.08.2026 der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH zur Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH in der Stadt Oranienburg im Landkreis Oberhavel

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH diese Elternbeitragsordnung am 07.05.2026 beschlossen:

- § 90, 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 08.12.1998 in der zurzeit gültigen Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBI I/04, Nr. 16 S. 178), in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH betreibt unter anderem im Landkreis Oberhavel Kindertagesstätten für Kinder der Altersgruppen null bis drei Jahre, drei Jahre bis zur Einschulung und für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH im Landkreis Oberhavel werden Elternbeiträge zuzüglich der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Beitragsordnung erhoben.
- (3) Das Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg sieht einkommensabhängige Befreiungen und Beschränkungen des Elternbeitrages für die Kindertagesbetreuung vor. Die Grundlage zur Ermittlung dieser einkommensabhängigen Beitragsbefreiungen oder Beitragsbeschränkungen bildet das Elterneinkommen als Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern (§ 2a KitaG). Dabei sind Eltern die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 BGB im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Es kommt nicht darauf an, ob eine Personensorgeberechtigung oder eine verwandtschaftliche Beziehung zu dem Kind besteht. Bei der Prüfung und Festsetzung von einkommensabhängigen Beitragsbefreiungen und Beitragsbeschränkungen gemäß § 50 Abs.1 - 3 sowie § 51 Abs. 2 – 6 KitaG wird von den Regelungen dieser Beitragsordnung abgewichen.
- (4) Die Elternbeiträge werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:
 - Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - Hortalter: Kinder im Grundschulalter
- (5) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden



Jahres. Im letzten Kita-Jahr vor der Grundschule endet der Betreuungsvertrag grundsätzlich zum 31. Juli. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hort) endet grundsätzlich mit Beendigung der 4. Klasse. Kinder, die die 5. oder 6. Klasse besuchen, können im Hort betreut werden, wenn ein Bescheid der Standortkommune bzw. der Wohnortkommune über den bestehenden Rechtsanspruch vorliegt.

§ 2 Aufnahme von Kindern – Rechtsanspruch

- (1) Aufnahme in die Kindertagesstätten finden Kinder aus der jeweiligen Standortkommune, die einen Rechtsanspruch gemäß SGB VIII und dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Der Betreuungsbedarf ist grundsätzlich durch die Vorlage des Bescheides der Standortkommune bzw. des jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Rechtsanspruchsprüfung nachzuweisen.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang und von der Wohnortkommune eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden/Tag (30 Wochenstunden) und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden/Tag (20 Wochenstunden) erfüllt. Längere Betreuungszeiten werden auf der Grundlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung gewährleistet und im Betreuungsvertrag verbindlich vereinbart.
- (2) Die festgelegten Wochenstunden dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur vollen Stunde.
- (4) Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und Hortkinder von Schulschluss (12 Uhr) bis 15.00 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die pädagogischen Angebote wahrnehmen zu können.
- (5) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine beitragspflichtige Eingewöhnungszeit gegen Entrichtung des Elternbeitrags gemäß § 8 dieser Beitragsordnung, erfolgen. Die Betreuungszeit beträgt während der Eingewöhnungszeit maximal 20 Wochenstunden. In Absprache mit der Kita-Leitung ist die Eingewöhnungszeit für eine Woche bis maximal vier Wochen zu ermöglichen. Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, insbesondere auch bei Krankheit des Kindes, erhoben.



- (6) An schulfreien Tagen (ausgenommen davon sind Samstage, Sonntage und Feiertage) sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der eigentlichen Schulzeit möglich. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII wird entsprechend gesichert.

§ 4 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, das sind die Personensorgeberechtigten oder Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob die Elternbeitragspflichtigen miteinander verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft leben. Dies gilt auch, wenn das Kind nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil lebt. Beide personensorgeberechtigten Elternteile haften gesamtschuldnerisch. Ist nur ein Elternteil personensorgeberechtigt und lebt das Kind bei diesem Elternteil, ist nur dieses Elternteil beitragspflichtig.
- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung eines Beitrags besteht auch für Empfänger einer Leistung nach dem SGB IX Teil 2; das heißt auch für Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und / oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten.

§ 5 Entstehung/Beendigung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (nach dem 15. des Monats) so sind 50 % des Beitrages zu entrichten.
- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub oder Krankheit des Kindes oder bei Schulferien erhoben. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt zum Beispiel Streik oder Unwetter sowie behördlicher Anordnung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Das gleiche gilt, wenn aufgrund akuten



Personalmangels die Betreuung des Kindes trotz interner Anstrengungen des Trägers vorübergehend nicht mehr sichergestellt werden kann.

- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag oder geminderte Beiträge erhoben werden, bleiben unberührt.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate als Monatsbeitrag auf der Grundlage einer Platzkostenberechnung erhoben. Unter anderem wurden die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten bei der Platzkostenberechnung berücksichtigt.
- (2) Der Elternbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage dieser Beitragsordnung in Verbindung mit dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Elternbeitrages bestehen.
- (4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, insbesondere, wenn innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart werden muss, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Beitrag mit dem ersten Tag des Folgemonats wirksam.
- (5) Die Fälligkeit des Elternbeitrags wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (6) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten.
- (7) Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 2,50 EURO und Rücklastschriften werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Elternbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (8) Die Tagessätze für Gastkinder/Besucherkinder gemäß § 12 dieser Beitragsordnung sind am ersten Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab für den Elternbeitrag

Der Elternbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Elternbeitragspflichtigen (bei Anwendung der §§ 50, 51 KitaG der Eltern im Sinne des § 2a KitaG),
- dem vereinbarten Betreuungsumfang,
- dem Alter des Kindes
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten, wobei unterhaltsberechtigt im Sinne dieser Beitragsordnung ein Kind ist, für das



Kindergeld bezogen oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Tabellen 1, 2, und 3 in der Anlage, die Bestandteile dieser Beitragsordnung sind. Grundlage bilden die gemäß § 9 dieser Beitragsordnung ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte.
- (2) Finden die Beitragstabellen 1,2 und 3 Anwendung, wird der jeweilige Grundbeitrag entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die Kindergeld bezogen oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuerrecht in Anspruch genommen wird. Bei einem Kind beträgt der Grundbeitrag 100 % der in der Staffelungstabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei zwei Kindern ermäßigt sich der tabellarische Grundbeitrag um jeweils 15 Prozentpunkte auf 85 % je Kind. Bei drei Kindern um jeweils 30 Prozentpunkte auf 70 % je Kind. Bei vier und jedem weiteren Kind um jeweils weitere 15 Prozentpunkte je Kind (Bei 4 Kindern sind das 45 Prozentpunkte auf 55 % pro Kind, bei 5 Kindern 60 Prozentpunkte auf 40 % pro Kind, bei 6 Kindern 75 Prozentpunkte auf 25 % pro Kind, bei 7 Kindern 90 Prozentpunkte auf 10 % pro Kind). Ab dem 8. Kind wird kein Beitrag mehr erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Die Elternbeiträge für ein Kindergartenkind werden ab dem 1. des Folgemonats nach der Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.
- (4) Ab dem 01.08.2024 beginnt die Elternbeitragsfreiheit ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Im letzten und vorletzten Jahr vor der Einschulung werden die Kindergartenkinder elternbeitragsfrei betreut. Ab dem 01.08.2024 werden alle Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt elternbeitragsfrei betreut. Die Elternbeitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH als Träger der Kita im Rahmen ihres Auftrags nach dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg erbringt. Sie gilt nicht für das Essgeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Die Elternbeitragsbefreiung gemäß Satz 1 und Satz 2 verlängert sich um die Zeit einer Zurückstellung von der Einschulung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz.
- (6) Nach § 50 KitaG kann den in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Personengruppen ein Elternbeitrag nicht zugemutet werden, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,



Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH
Rungestraße 17, 16515 Oranienburg

4. einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes,
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
6. das Elterneinkommen (= Summe der Nettoeinnahmen aller im Haushalt lebenden Eltern) einen Betrag von 20.000 € - bis 31.12.2024 einen Betrag von 35.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende)

Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH als Träger der Kindertagesstätte befragt die Personensorgeberechtigten, ob sie oder das Kind eine der vorgenannten Leistungen erhalten oder ob die Eltern des Kindes Geringverdienende sind, und lässt sich dies nachweisen.

Auf Grundlage der entsprechenden Nachweise, stellt der Träger der Kindertagesstätte die Beitragsfreiheit fest und erhebt keinen Elternbeitrag.

- (7) Das KitaG sieht befristet bis zum 31.12.2024 eine weitergehende Beitragsbefreiung (§ 50 Abs. 2 KitaG) sowie eine Beitragsbeschränkung (§ 51 Abs. 2 – 6 KitaG) vor. Für die Ermittlung, ob eine Beitragsbefreiung oder Beitragsbeschränkung vorliegt, wird eine Vergleichsbetrachtung vor der Beitragsfestsetzung vorgenommen. Dafür wird das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG ermittelt. Dieses Elterneinkommen wird mit den Einkommensgrenzen gemäß § 50 und § 51 KitaG abgeglichen. Liegt keine Beitragsbefreiung vor, wird ermittelt ob und welcher Höchstbeitrag gemäß § 51 KitaG gilt. Dieser Beitrag wird mit den Beitragstabellen, die Anlage zu dieser Beitragsordnung sind, verglichen. Es wird der niedrigere Elternbeitrag festgesetzt.
- (8) Ist eine Belastung mit einem nach dieser Elternbeitragsordnung festgesetzten Elternbeitrag aus sonstigen Gründen unzumutbar, so kann durch die Personensorgeberechtigten/Elternbeitragspflichtigen ein Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beim Jugendamt des Landkreises Oberhavel (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) gestellt werden.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages für die Mittagsversorgung bleibt unberührt.
- (9) Werden Kinder nicht zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich zum eigentlichen Elternbeitrag ein Betrag von 20 EURO und bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ein Betrag von 25 EURO in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden bereinigten Monatseinkommen (Jahreseinkommen dividiert durch 12 Monate) des vorausgegangenen Kalenderjahres der Personensorgeberechtigten/Eltern. Abweichend davon ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahme, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallenden weiteren Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.



- (2) Das Jahreseinkommen, welches für die Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
- a) Bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen
 - b) Die Summe der positiven Einkünfte (Jahresüberschuss, Gewinn) aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft
 - c) Bei Einkünften von Beamten die aktuellen Bruttoeinnahmen
 - d) Bei Einkünften aus Renten die aktuellen Bruttoeinnahmen
 - e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen
 - f) Bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä. der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten
 - g) Sonstige Einnahmen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Elternbeitragspflichtigen und die Kinder, welche eine Kita in Trägerschaft der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH besuchen.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen,
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld,
 - Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
 - Elterngeld über 300 € gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Absatz 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) – damit gilt Elterngeld unter 300 € nicht als Einkommen.
- (3) Nicht angerechnet wird das Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EURO pro Kind und Monat oder bis zu einer Höhe von 150 EURO pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes), Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder, Pflegegeld, Kindergeld, Eigenheimzulage, Baukindergeld, Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III, Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Sachbezüge des Arbeitnehmers und Spesen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des mitveranlagten Elternbeitragspflichtigen ist nicht zulässig (unzulässiger vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).



- (5) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 8 Abs.2 (Staffelung der Elternbeiträge nach unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie).
- (6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte beider Partner zusammen zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt. Bei nachweislich getrenntlebenden Elternteilen werden die Einkünfte des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und dazu der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils für das betreute Kind sowie für den unterhaltsberechtigten Partner hinzugerechnet. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigem entsprechend seines jeweiligen Einkommens, des jeweiligen „Betreuungsanteils“ sowie der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder erhoben.
- (7) Von den Einkünften nach Absatz 2 werden folgende pauschale Abschläge vorgenommen:
- a) Buchstabe (a) 35 %
 - b) Buchstabe (b) 40 %
 - c) Buchstabe (c) 25 %
 - d) Buchstabe (d) 15 %
 - e) Buchstaben (e) bis (g) 5 %
- (8) Abweichend von dieser Elternbeitragsordnung findet für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden (Elternbeitragsbefreiung gemäß § 50 Abs. 1 - 3 KitaG) sowie bei der Elternbeitragsbegrenzung aufgrund des Einkommens gemäß § 51 KitaG der Einkommensbegriff des § 2a KitaG Anwendung.

§ 10 Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge der jeweiligen Einrichtung der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH. Anträge sind dazu an den Landkreis Oberhavel zu richten.
- (2) Für Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform leben und eine vollstationäre Jugendhilfeleistung nach § 19 SGB VIII erhalten, und für Kinder, für die ein (Amts-) Vormund per Gesetz ernannt wird, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 11 Mittagessen und Frühstück/Vesper

- (1) In allen Kindertagesstätten wird eine Mittagsversorgung angeboten.



Für das Mittagessen ist durch die Elternbeitragspflichtigen ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser ist monatlich zusätzlich zum Elternbeitrag für die Betreuung des Kindes zu zahlen. Der Elternbeitrag für die Mittagsversorgung wird für 11 Monate pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Der 12. Monat ist als Ausgleich für die Nichtinanspruchnahme des Mittagessens wegen Urlaub, Krankheit, Schließzeiten zahlungsfrei. Die Höhe und die Fälligkeit des Zuschusses zur Mittagessenversorgung sowie der zahlungsfreie Monat werden im Betreuungsvertrag geregelt.

- (2) Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, sollte dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (3) In den Kindertagesstätten wird Frühstück und/oder Vesper angeboten. Die Kosten dafür sind Teil der Betriebskosten und somit im Elternbeitrag für die Betreuungsleistung enthalten.

§ 12 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die sich z.B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur eines Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten und zeitweilig eine Kindertagesstätte der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH besuchen. Die Aufnahme als Gastkind darf nur erfolgen, solange die zugelassenen Betreuungsplätze lt. Betriebserlaubnis nicht vertraglich gebunden sind.
- (2) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann auf der Grundlage eines Gastkinder-Betreuungsvertrages für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für maximal 4 Wochen erfolgen.
- (3) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage des Gastkinder-Betreuungsvertrages als Tagessatz festgesetzt.
- (4) Das Entgelt für Frühstück, Mittagessen und / oder Vesper ist zusätzlich gem. der gültigen Anbieterpreise zu zahlen. Die Regelungen gem. § 11 dieser Elternbeitragsordnung gelten nicht für die Betreuung von Gastkindern.

§ 13 Nachweise und Auskunftspflichten

- (1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern im Sinne von § 4 dieser Beitragsordnung sind die Elternbeitragspflichtigen verpflichtet und danach jährlich dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.



- (2) Erfolgt kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommens- und Einnahmennachweis, so wird den Elternbeitragspflichtigen der höchste Elternbeitrag (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) so lange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung des Elternbeitrages.
- (3) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, dem Träger die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis des Einkommens der im Haushalt des Kindes wohnenden Personen, die die elterliche Sorge tatsächlich gemeinsam ausüben, auch wenn sie nicht die leiblichen Eltern des Kindes sind. Für Leistungsempfänger gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs, deren Kinder gemäß § 50 Absatz 1 KitaG beitragsfrei zu betreuen sind, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen. Liegt eine Beitragsfreiheit nach § 17a Absatz 1 KitaG vor (Beitragsbefreiung im letzten und vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung bzw. ab 01.08.2024 ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt), sind keine Unterlagen gemäß Satz 1 und 2 vorzulegen.
- (4) Legen Personensorgeberechtigte die gemäß Absatz 3 notwendigen Unterlagen und Nachweise trotz einer Nachforderung des Trägers nicht vor, finden die §§ 50 und 51 des KitaG keine Anwendung. Es wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.
- (5) Außer bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sind geeignete Unterlagen unter anderem Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen und Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB).
- (6) Für den Fall, dass Selbstständige noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr erhalten haben, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung - Bestätigung des Steuerberaters bzw. betriebswirtschaftliche Auswertung - des vorangegangenen Kalenderjahres. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung den aktuellen Einkommensteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen, sobald dieser dem Elternbeitragspflichtigen vorliegt. Bei Neuaufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird der Elternbeitrag ebenfalls auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung festgelegt. Der Einkommensteuerbescheid ist nach Erhalt ebenfalls unaufgefordert vorzulegen. Für die Erhebung des Elternbeitrags wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1700 € netto unterstellt
- (7) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderungen der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Änderung des



Elternbeitrages wird dann zum ersten des Monats wirksam, der auf den Eingang der Änderungsmitteilung bei der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützigen GmbH fällt.

Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Elternbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung verpflichtet. Eventuell zu viel gezahlte Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- (8) Der Nachweis über unterhaltsberechtigte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen. Gleiches gilt für den Nachweis, dass das Kind im Wechselmodell lebt.

§ 14 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Vertragsgestaltung und Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern und von sonstigen zur Fürsorge des Kindes berechtigten Personen, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen sowie § 53 KitaG. Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

Oranienburg, den 07.05.2026

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH

gez. Renate Ulbricht
Geschäftsführerin

Anlage:

1 Beitragstabelle für Kindertagesstätten in Oranienburg ab 01.08.2026 – Krippe



Platzkostenberechnung für Kitas in

Oranienburg 2026

Monatsnettoeinkommen	Kinderkrippe																											
	bis 30h / Woche 78%				bis 35h / Woche 80%				bis 40h / Woche 85%				bis 45h / Woche 90%				bis 50h / Woche 95%				bis 55h / Woche 100%							
bis 1666,67	beitragsfrei				beitragsfrei				beitragsfrei				beitragsfrei				beitragsfrei				beitragsfrei							
1.666,68 € bis 1.833,33 €	1,00%	13,00 €	bis	14,30 €	1,10%	14,67 €	bis	16,13 €	1,20%	17,00 €	bis	18,70 €	1,30%	19,50 €	bis	21,45 €	1,40%	22,17 €	bis	24,38 €	1,50%	25,00 €	bis	27,50 €				
1.833,34 € bis 2.000,00 €	1,50%	21,45 €	bis	23,40 €	1,60%	23,47 €	bis	25,60 €	1,65%	25,71 €	bis	28,05 €	1,70%	28,05 €	bis	30,60 €	1,75%	30,48 €	bis	33,25 €	1,85%	33,92 €	bis	37,00 €				
2.000,01 € bis 2.166,67 €	2,00%	31,20 €	bis	33,80 €	2,10%	33,60 €	bis	36,40 €	2,10%	35,70 €	bis	38,68 €	2,20%	39,60 €	bis	42,90 €	2,20%	41,80 €	bis	45,28 €	2,25%	45,00 €	bis	48,75 €				
2.166,68 € bis 2.333,34 €	2,50%	42,25 €	bis	45,50 €	2,50%	43,33 €	bis	46,67 €	2,50%	46,04 €	bis	49,58 €	2,50%	48,75 €	bis	52,50 €	2,50%	51,46 €	bis	55,42 €	2,50%	54,17 €	bis	58,33 €				
2.333,35 € bis 2.500,01 €	2,55%	46,41 €	bis	49,73 €	2,55%	47,60 €	bis	51,00 €	2,55%	50,58 €	bis	54,19 €	2,55%	53,55 €	bis	57,38 €	2,55%	56,53 €	bis	60,56 €	2,55%	59,50 €	bis	63,75 €				
2.500,02 € bis 2.666,68 €	2,60%	50,70 €	bis	54,08 €	2,60%	52,00 €	bis	55,47 €	2,60%	55,25 €	bis	58,93 €	2,60%	58,50 €	bis	62,40 €	2,60%	61,75 €	bis	65,87 €	2,60%	65,00 €	bis	69,33 €				
2.666,69 € bis 2.833,35 €	2,65%	55,12 €	bis	58,57 €	2,65%	56,53 €	bis	60,07 €	2,65%	60,07 €	bis	63,82 €	2,65%	63,60 €	bis	67,58 €	2,65%	67,13 €	bis	71,33 €	2,65%	70,67 €	bis	75,08 €				
2.833,36 € bis 2.916,66 €	2,70%	59,67 €	bis	61,42 €	2,70%	61,20 €	bis	63,00 €	2,70%	65,03 €	bis	66,94 €	2,70%	68,85 €	bis	70,87 €	2,70%	72,68 €	bis	74,81 €	2,70%	76,50 €	bis	78,75 €				
2.916,67 € bis 3.083,33 €	2,80%	63,70 €	bis	67,34 €	2,80%	65,33 €	bis	69,07 €	2,80%	69,42 €	bis	73,38 €	2,80%	73,50 €	bis	77,70 €	2,80%	77,58 €	bis	82,02 €	2,80%	81,67 €	bis	86,33 €				
3.083,34 € bis 3.250,00 €	2,90%	69,75 €	bis	73,52 €	2,90%	71,53 €	bis	75,40 €	2,90%	76,00 €	bis	80,11 €	2,90%	80,48 €	bis	84,83 €	2,90%	84,95 €	bis	89,54 €	2,90%	89,42 €	bis	94,25 €				
3.250,01 € bis 3.333,33 €	3,00%	76,05 €	bis	78,00 €	3,00%	78,00 €	bis	80,00 €	3,00%	82,88 €	bis	85,00 €	3,00%	87,75 €	bis	90,00 €	3,00%	92,63 €	bis	95,00 €	3,00%	97,50 €	bis	100,00 €				
3.333,34 € bis 3.500,00 €	3,10%	80,60 €	bis	84,63 €	3,10%	82,67 €	bis	86,80 €	3,10%	87,83 €	bis	92,23 €	3,10%	93,00 €	bis	97,65 €	3,10%	98,17 €	bis	103,08 €	3,10%	103,33 €	bis	108,50 €				
3.500,01 € bis 3.666,67 €	3,20%	87,36 €	bis	91,52 €	3,20%	89,60 €	bis	93,87 €	3,20%	95,20 €	bis	99,73 €	3,20%	100,80 €	bis	105,60 €	3,20%	106,40 €	bis	111,47 €	3,20%	112,00 €	bis	117,33 €				
3.666,68 € bis 3.750,00 €	3,30%	94,38 €	bis	96,53 €	3,30%	96,80 €	bis	99,00 €	3,30%	102,85 €	bis	105,19 €	3,30%	108,90 €	bis	111,38 €	3,30%	114,95 €	bis	117,56 €	3,30%	121,00 €	bis	123,75 €				
3.750,01 € bis 3.916,67 €	3,40%	99,45 €	bis	103,87 €	3,40%	102,00 €	bis	106,53 €	3,40%	108,38 €	bis	113,19 €	3,40%	114,75 €	bis	119,85 €	3,40%	121,13 €	bis	126,51 €	3,40%	127,50 €	bis	133,17 €				
3.916,68 € bis 4.083,34 €	3,50%	106,93 €	bis	111,48 €	3,50%	109,67 €	bis	114,33 €	3,50%	116,52 €	bis	121,48 €	3,50%	123,38 €	bis	128,63 €	3,50%	130,23 €	bis	135,77 €	3,50%	137,08 €	bis	142,92 €				
4.083,35 € bis 4.166,67 €	3,60%	114,66 €	bis	117,00 €	3,60%	117,60 €	bis	120,00 €	3,60%	124,95 €	bis	127,50 €	3,60%	132,30 €	bis	135,00 €	3,60%	139,65 €	bis	142,50 €	3,60%	147,00 €	bis	150,00 €				
4.166,68 € bis 4.333,34 €	3,70%	120,25 €	bis	125,06 €	3,70%	123,33 €	bis	128,27 €	3,70%	131,04 €	bis	136,28 €	3,70%	138,75 €	bis	144,30 €	3,70%	146,46 €	bis	152,32 €	3,70%	154,17 €	bis	160,33 €				
4.333,35 € bis 4.500,01 €	3,80%	128,44 €	bis	133,38 €	3,80%	131,73 €	bis	136,80 €	3,80%	139,97 €	bis	145,35 €	3,80%	148,20 €	bis	153,90 €	3,80%	156,43 €	bis	162,45 €	3,80%	164,67 €	bis	171,00 €				
4.500,02 € bis 4.583,33 €	3,90%	136,89 €	bis	139,42 €	3,90%	140,40 €	bis	143,00 €	3,90%	149,18 €	bis	151,94 €	3,90%	157,95 €	bis	160,87 €	3,90%	166,73 €	bis	169,81 €	3,90%	175,50 €	bis	178,75 €				
4.583,34 € bis 4.753,34 €	4,10%	146,58 €	bis	152,01 €	4,10%	150,33 €	bis	155,91 €	4,10%	159,73 €	bis	165,65 €	4,10%	169,13 €	bis	175,40 €	4,10%	178,52 €	bis	185,14 €	4,10%	187,92 €	bis	194,89 €				
4.753,35 € bis 4.923,33 €	4,30%	159,43 €	bis	165,13 €	4,30%	163,52 €	bis	169,36 €	4,30%	173,73 €	bis	179,95 €	4,30%	183,95 €	bis	190,53 €	4,30%	194,17 €	bis	201,12 €	4,30%	204,39 €	bis	211,70 €				
4.923,36 € bis 5.093,36 €	4,50%	172,81 €	bis	178,78 €	4,50%	177,24 €	bis	183,36 €	4,50%	188,32 €	bis	194,82 €	4,50%	199,40 €	bis	206,28 €	4,50%	210,47 €	bis	217,74 €	4,50%	221,55 €	bis	229,20 €				
5.093,37 € bis 5.263,37 €	4,70%	186,72 €	bis	192,96 €	4,70%	191,51 €	bis	197,90 €	4,70%	203,48 €	bis	210,27 €	4,70%	215,45 €	bis	222,64 €	4,70%	227,42 €	bis	235,01 €	4,70%	239,39 €	bis	247,38 €				
5.263,38 € bis 5.433,38 €	4,90%	201,17 €	bis	207,66 €	4,90%	206,32 €	bis	212,99 €	4,90%	219,22 €	bis	226,30 €	4,90%	232,12 €	bis	239,61 €	4,90%	245,01 €	bis	252,92 €	4,90%	257,91 €	bis	266,24 €				
5.433,39 € bis 5.603,39 €	5,10%	216,14 €	bis	222,90 €	5,10%	221,68 €	bis	228,62 €	5,10%	235,54 €	bis	242,91 €	5,10%	249,39 €	bis	257,20 €	5,10%	263,25 €	bis	271,48 €	5,10%	277,10 €	bis	285,77 €				
5.603,40 € bis 5.773,40 €	5,30%	231,64 €	bis	238,67 €	5,30%	237,58 €	bis	244,79 €	5,30%	252,43 €	bis	260,09 €	5,30%	267,28 €	bis	275,39 €	5,30%	282,13 €	bis	290,69 €	5,30%	296,98 €	bis	305,99 €				
5.773,41 € bis 5.943,41 €	5,50%	247,68 €	bis	254,97 €	5,50%	254,03 €	bis	261,51 €	5,50%	269,91 €	bis	277,85 €	5,50%	285,78 €	bis	294,20 €	5,50%	301,66 €	bis	310,54 €	5,50%	317,54 €	bis	326,89 €				
5.943,42 € bis 6.113,42 €	5,70%	264,24 €	bis	271,80 €	5,70%	271,02 €	bis	278,77 €	5,70%	287,96 €	bis	296,20 €	5,70%	304,90 €	bis	313,62 €	5,70%	321,84 €	bis	331,04 €	5,70%	338,77 €	bis	348,46 €				
6.113,43 € bis 6.283,43 €	5,90%	281,34 €	bis	289,16 €	5,90%	288,55 €	bis	296,58 €	5,90%	306,59 €	bis	315,11 €	5,90%	324,62 €	bis	333,65 €	5,90%	342,66 €	bis	352,19 €	5,90%	360,69 €	bis	370,72 €				
6.283,44 € bis 6.453,44 €	6,10%	298,97 €	bis	307,05 €	6,10%	306,63 €	bis	314,93 €	6,10%	325,80 €	bis	334,61 €	6,10%	344,96 €	bis	354,29 €	6,10%	364,13 €	bis	373,98 €	6,10%	383,29 €	bis	393,66 €				
6.453,45 € bis 6.623,45 €	6,30%	317,12 €	bis	325,48 €	6,30%	325,25 €	bis	333,82 €	6,30%	345,58 €	bis	354,69 €	6,30%	365,91 €	bis	375,55 €	6,30%	386,24 €	bis	396,41 €	6,30%	406,57 €	bis	417,28 €				
6.623,46 € bis 6.793,46 €	6,50%	335,81 €	bis	344,43 €	6,50%	344,42 €	bis	353,26 €	6,50%	365,95 €	bis	375,34 €	6,50%	387,47 €	bis	397,42 €	6,50%	409,00 €	bis	419,50 €	6,50%	430,52 €	bis	441,57 €				
6.793,47 € bis 6.963,47 €	6,75%	357,68 €	bis	366,63 €	6,75%	366,85 €	bis	376,03 €	6,75%	389,78 €	bis	399,53 €	6,75%	412,70 €	bis	423,03 €	6,75%	435,63 €	bis	446,53 €	6,75%	458,56 €	bis	470,03 €				
6.963,48 € bis 7.133,48 €	7,25%	393,78 €	bis	403,40 €	7,25%	403,88 €	bis	413,74 €	7,25%	429,12 €	bis	439,60 €	7,25%	454,37 €	bis	465,46 €	7,25%	479,61 €	bis	491,32 €	7,25%	504,85 €	bis	517,18 €				
7.133,49 € bis 7.299,99 €	7,75%	431,22 €	bis	441,28 €	7,75%	442,28 €	bis	452,60 €	7,75%	469,92 €	bis	480,89 €	7,75%	497,56 €	bis	509,17 €	7,75%	525,20 €	bis	537,46 €	7,75%	552,85 €	bis	565,75 €				
Höchstbeitrag ab 7300,00 €					442 €				453 €				481 €				510 €				538 €				566 €			

gemäß KitaG bis zu einem Jahreseinkommen von 35.000 € beitragsfrei

gemäß KitaG bis zu einem Jahreseinkommen von 55.000 € im § 51 KitaG festgelegte Höchstbeiträge